
Eckpunktepapier zum Thema „Behördenstruktur“

Beschlussvorlage der AG 2 zur Kommissionssitzung am 2. März 2015

I. Rahmenbedingungen

Europarechtliche Rahmenbedingungen sind in der Richtlinie 2011/70/EURATOM¹ vom 19. Juli 2011 geregelt.

II. Status quo: Gegenwärtige Regelungen zur Behördenstruktur

(Quelle: „Überlegungen“ des BMUB vom 09.01.2015, K-Drs. /AG2-2)

- Das **Bundesamt für Strahlenschutz (BfS)** ist als **Betreiber** zuständig für die Errichtung, den Betrieb und die Stilllegung von Endlagern sowie für die Schachtanlage Asse II (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 AtG) und bedient sich hierbei der DBE mbH und der Asse GmbH als sog. Verwaltungshelfer.
Das BfS ist darüber hinaus auch Vorhabenträger beim Standortauswahlverfahren.
- Zudem ist das BfS Genehmigungsbehörde für Zwischenlager (§ 6 AtG) und die Beförderung von Kernbrennstoffen (§ 4 AtG).
- Zuständig für die **Planfeststellung von Endlagern und die Genehmigung** eines Endlagers für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle basierend auf dem Auswahlverfahren nach dem **Standortauswahlgesetz (StandAG)** ist das **Bundesamt für kerntechnische Entsorgung (BfE)**. Das BfE wird zuständige Planfeststellungsbehörde für das Endlager Konrad nach dessen Inbetriebnahme und für das Endlager Morsleben (ERAM) nach dem Stilllegungsplanfeststellungsbeschluss; diese Zuständigkeiten liegen derzeit für das Endlager Konrad noch bei dem Land Niedersachsen (NI) bzw. für das ERAM beim Land Sachsen-Anhalt.
- Bei der Schachtanlage Asse II ist und bleibt die oberste Landesbehörde des Landes NI als Genehmigungsbehörde zuständig.
- Die Behördenaufsicht (Rechts- und Fachaufsicht) über das BfS und das BfE übt das BMUB aus, in dessen Geschäftsbereich diese Behörden angesiedelt sind.
- Für Anlagen des Bundes zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG sowie für die Schachtanlage Asse II ist eine atomrechtliche Aufsicht nach § 19 AtG nicht vorgesehen.

III. Kritik am Status quo

Im Rahmen der Anhörung der Kommission am 3.11.2014 wurden von verschiedenen Sachverständigen u.a. folgende Kritikpunkte vorgetragen:

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011L0070>

-
- Das BfS sei für die Aufgabe als Vorhabenträger fachlich und personell nicht ausreichend ausgestattet, werde sich also weiterhin privater Dritter (wie der DBE) bedienen müssen. In diesem Zusammenhang sei – auch unter Schnittstellengesichtspunkten – die privatrechtliche Ausgestaltung der DBE problematisch.
 - Die im StandAG vorgesehene Ausgestaltung des BfE als Regulierungsbehörde und des BfS als Vorhabenträger (Betreiber) für Endlagerprojekte sei zu hinterfragen.
 - Eine Lösungsmöglichkeit läge darin, alle Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben in einer einzigen Bundesoberbehörde zu konzentrieren, und die Vorhabenträgerschaft einer neuen bundeseigenen Gesellschaft zu übertragen.
 - Zu empfehlen sei die Überführung der DBE in ein neues bundeseigenes Unternehmen, das auch alle gegenwärtig vom BfS wahrgenommenen Betreiberaufgaben übernehme.
 - Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Endlager seien in die Hand der neu zu gründenden Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung zu legen. Diese solle unternehmerische Handlungsfreiheit haben und nicht direkt an den Bundeshaushalt gebunden sein.

IV. Lösungsvorschlag der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“

- Die Betreiberaufgaben des BfS, die DBE mbH und die Asse-GmbH werden in einer Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung (BGE) zusammengeführt. Dieses neue Unternehmen ist zu 100 Prozent in öffentlicher Hand.
- Dieses neue staatliche Unternehmen wird möglichst im Einvernehmen, insbesondere mit den aktuellen Eigentümern der DBE, etabliert. Eine zukünftige Privatisierung ist ausgeschlossen.
- Mit dem Ziel der Transparenz sollten die Abfallverursacher und ggf. andere Institutionen in Entscheidungen der bundeseigenen Gesellschaft mit eingebunden werden. Dies könnte in geeigneter Weise z.B. durch eine Clearingstelle ermöglicht werden.
- Sämtliche Aufgaben und Ressourcen des BfS als Betreiber, der DBE und der Asse GmbH als Verwaltungshelfer bei Planung, Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Endlagern sowie des BfS als Vorhabenträger nach dem StandAG werden unverzüglich auf die neue Gesellschaft übertragen.
- Die BGE wird in privater Rechtsform geführt. Ihre einzige Aufgabe ist der Bau, der Betrieb und die Stilllegung von Endlagern für radioaktive Abfallstoffe. Sie ist nicht direkt an die öffentliche Haushaltswirtschaft gebunden. Die Finanzierung ist im Einzelnen zu klären.
- Die staatlichen Regulierungs-, Genehmigungs- und Aufsichtsaufgaben im Bereich Sicherheit der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle werden – soweit sie nicht von den Ländern wahrgenommen werden – in einem Bundesamt konzentriert. Eine angemessene Personal- und Finanzausstattung ist sicherzustellen. Dies bedeutet nicht, dass damit die im StandAG geregelten Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern geändert werden müssten.
- Die Sicherung der Unabhängigkeit entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2011/70/Euratom ist zu gewährleisten.

Eckpunktepapier zum Thema „Behördenstruktur“
Beschlussvorschlag

Die Kommission möge beschließen:

„Die Kommission unterstützt die Vorschläge der AG 2 zur Behördenstruktur“.